

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 118 (500)

Datum : 25. November 2022

Vorlegende Abteilung: Finanzen & Beteiligungen

Sachbearbeiter/in: Herr A. Orth

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung zur 7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. September 1998 in der Fassung der 6. Änderung vom 18. Dezember 2018 - Festlegung der neuen Schmutzwassergebühr ab 1. Januar 2023

Erläuterungen:

Das mit der Gebührenkalkulation beauftragte Kommunalberatungsbüro Eckermann & Krauß GmbH hat die ermittelten Ergebnisse für die Jahre 2023 bis 2025 vorgelegt.

Bei der Wasserversorgung ergibt sich ein Erhebungsbedarf um 0,27 €/m³ (brutto). Bei gleichbleibender Grundgebühr ist die Verbrauchsgebühr somit von bisher 2,70 €/m³ (brutto) auf 2,97 €/m³ (brutto) anzuheben. Die Netto-Gebührensätze (ohne Umsatzsteuer von 7 %) erhöhen sich von 2,52 €/m³ (netto) auf 2,78 €/m³ (netto). Die Mehrerlöse aus Gebühren für den gemeindlichen Haushalt werden rund 116.000,00 € (netto) betragen.

Bei der Abwasserbeseitigung ergibt sich für die Schmutzwassergebühr ein Senkungsbedarf um 0,27 €/m³. Sie sinkt daher von 2,80 €/m³ auf 2,53 €/m³. Bei der Niederschlagswassergebühr bedarf es hingegen keiner Anpassung. Bei den Abwassergebühren fällt keine Umsatzsteuer an. Die Mindererlöse aus Gebühren für den gemeindlichen Haushalt werden rund 113.000,00 € betragen.

In Summe ändert sich damit die Gebührenbelastung für die Gebührenpflichtigen nicht. Die Mehrbelastung bei der Wassergebühr (+0,27 €/m³ brutto) und die Entlastung bei der Schmutzwassergebühr (-0,27 €/m³) heben sich somit gegenseitig auf, da beide Gebührensätze nach demselben Maßstab (Frischwasserverbrauch) erhoben werden. Auch im gemeindlichen Haushalt heben sich die beiden Effekte weitestgehend gegenseitig auf.

Es wird vorgeschlagen, der beigefügten Satzung zur 7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. September 1998 in der Fassung der 6. Änderung vom 18. Dezember 2018 zuzustimmen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Der Satzung zur 7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. September 1998 in der Fassung der 6. Änderung vom 18. Dezember 2018 wird zugestimmt.



Handzeichen Sachbearbeiter/in



Handzeichen Abteilungsleiter/in



Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in

Satzung
zur 7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. September 1998
in der Fassung der 6. Änderung vom 18. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01. April 2022 (GVBl. S. 184, 205) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am folgende

Satzung zur 7. Änderung der
Entwässerungssatzung (EWS)
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. September 1998
in der Fassung der 6. Änderung vom 18. Dezember 2018

beschlossen:

Artikel 1

§ 23 b erhält folgende neue Fassung:

§ 23 b Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,53 EUR |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,53 EUR. |

Artikel 2

§ 32 erhält folgende neue Fassung:

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 7. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister